

Die Entwicklung des Bergrechts unter besonderer Berücksichtigung Kärntens

Kyriakos Petridis, Leoben

Der Bergbau, ein traditionsreicher und gewichtiger, erdumspannender Produktionszweig hat für die Gesamtkultur der Menschheit fortschrittsentscheidende Funktionen erfüllt und zwar als Produzent einer Vielzahl von Roh- und Grundstoffen, die für die technische und wirtschaftliche Entwicklung unserer menschlichen Gesellschaft unentbehrlich sind. Aufsuchen, Erschließen, Gewinnen, Fördern und Aufbereiten der mineralischen Rohstoffe bis zu ihrer differenzierten Umsetzung für den praktischen Gebrauch stellen in allen Erdteilen produktive Komponenten von weitreichender Relevanz dar, ohne die der Aufbau des menschlichen Daseins bis zum Lebensstandard der gegenwärtigen Epoche gar nicht möglich gewesen wäre, auch wenn heute die Ambivalenz dieser Zivilisationshöhe heftig diskutiert wird. Die Nutzung der mineralischen Rohstoffe war im Laufe der Menschheitsgeschichte so wichtig, dass ganze Zeitepochen wie die Steinzeit, die Bronzezeit und die Eisenzeit nach ihnen benannt wurden (1).

Die Auswertung der bergmännisch abgebauten mineralischen Rohstoffe, insbesondere der Erze und Metalle, der Salze, der Brennstoffe Stein- und Braunkohle, des Erdöls und des Erdgases aber auch der Edel-, Schmuck- und Nutzsteine bis hin zu den Tonen und Erden hat weltweit und auch in Kärnten eine jahrtausendalte Tradition. Die Anfänge ihrer Nutzbarmachung als Teil der Urproduktion verlieren sich im Dunkel des Gewebes von Vor- und Frühgeschichte.

Kärnten, „das gar vil reiche Land, von Gold/Berckwercken allerhand“ (2), ist ein traditionelles Bergbauland, wenn auch der früher oft gebrauchte Ausdruck „Kein Kärnten ohne Bergbau“ heute, bedingt durch den starken Rückgang des klassischen Bergbaus, weitgehend seine Bedeutung verloren hat (3).

Dennoch „Kärnten und Bergbau sind zwei untrennbare Begriffe, und es ist keine Übertreibung zu behaupten, dass ein tieferes Verständnis der Geschichte dieses Landes, seiner Besiedelung, seiner Wirtschaft und Kultur ohne ausreichende Kenntnis der Geschichte seines Bergbaus gar nicht möglich erscheint“ (2).

Paracelsus vermerkt in seiner „Chronica und Ursprung des Landts Kernten“

„Auch seind mancherlay bergwerk in diesem land mer dann in andern/- und so die Berg möchten als ain kasten mit eim schlüssel aufgetan werden wo möcht man größeren schatz finden?“

und aus einem Hofkammerprotokoll von 1759 ist über die „Haupteisenerwurz“ Kärntens zu lesen

*„...der Hietenbergisch Erzberg/
ist das kostbarst Landskleinod/*

*von dem das Wohl und Weh
des gantzen Herzogthums Kärnten
abhängt...“ (2).*

Bergbautätigkeiten auf Kärntner Boden gelten schon für die vorrömische Zeit als nachgewiesen. Während der Römerherrschaft in Kärnten (15. v. Chr. – 5. Jhd. n. Chr.) wurde Bergbau vor allem im Gebiet um Hüttenberg betrieben, wobei das „ferrum Noricum“ nach Aussagen vieler antiker Schriftsteller (Ovid, Horaz, Petronius, Plinius d. Ä., Strabon) wegen seiner hervorragenden Qualität in allen Ländern des römischen Weltreiches sehr geschätzt war. Die Bergwerke waren in römischer Zeit Staatseigentum, und der Bergbau war im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen, sozialen und bergbautechnischen Fragen im kaiserlichen Berggesetz, der „lex ferraria“, genau geregelt. Mit dem Niedergang des römischen Imperiums verfiel in den Wirren der Völkerwanderungszeit auch der Bergbau, entwickelte sich jedoch im Mittelalter zu einer neuerlichen Blüte.

Bis etwa ins 11. Jahrhundert war das Bergrecht, die rechtliche Grundlage für die ordnungsgemäße Durchführung von Bergbautätigkeiten, im Rahmen des allgemeinen Bodenrechtes geregelt, sodass der Bergbau im Wesentlichen im Herrschaftsbereich der großen Grundherren lag. (Tabelle 1).

In den Anfängen des Bergbaus hatten sich im Mittelalter in einzelnen größeren Bergbaurevieren örtliche Gewohnheitsrechte entwickelt, die nach Ausbildung des Bergregals von den Landesfürsten bestätigt und weitergebildet wurden. So entstanden während des 12. bis zum 16. Jahrhundert für einzelne Länder und Ländergruppen Bergordnungen und Satzungen, die mit ihren nachfolgenden Erläuterungen und Erweiterungen das alte bergmännische Gewohnheitsrecht berücksichtigten und den Bergleuten außerordentliche Freiheiten und Privilegien zugestanden. Diese Vorschriften umfassten alle Zweige des öffentlichen und privaten Rechtes, des Strafrechtes, des eigentlichen Bergwesens sowie des Forst-, Kameral- und Finanzwesens und bildeten auf diese Weise ein von der übrigen Gesetzgebung unabhängiges Rechtssystem, denn die geologischen, technischen, sicherheitlichen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Aufsuchens, Gewinnens und Aufbereitens von mineralischen Rohstoffen erforderten seit jeher eine zu anderen Wirtschaftszweigen eigenständige gesetzliche Regelung.

Ab etwa der Mitte des 12. Jahrhunderts nahmen Kaiser und Könige das Bergregal, welches sie mitunter an die Territorialherren verkauften, verpfändeten oder verliehen, in Anspruch, womit sie das Hoheitsrecht geltend machten, über bestimmte mineralische Rohstoffe unter

Tabelle 1: Übersicht über die Entwicklung des Bergrechts unter besonderer Berücksichtigung Kärntens

bis zum 11. Jhdt.	allgemeines Bodenrecht	Herrschaftsbereich der Grundherren, Feudalismus
11. und 12. Jhdt.	Berggewohnheitsrecht , Beginn der Bergrechtsaufzeichnung	Ausbildung des Bergregals, Sonderrechte und Privilegien der Bergknappen, Bergbaufreiheit
1208	Trienter Bergordnung 1208	erste Aufzeichnung des überlieferten Gewohnheitsrechtes im Ostalpenraum
16. Juli 1408	Schladminger Bergbrief 1408	Vorbild Zeiringer Bergordnung 1339, Dokument von europäischer Bedeutung
22. Juli 1325	Bergwerksordnung von St. Leonhard im Lavanttal 1325	Bischof Heinrich von Bamberg, Vorbild Zeiringer Bergordnung
1493	Bergordnung für Bleiberg 1493	in Villach bei einer Versammlung der Bleiberger Gewerken beschlossen
26. Juli 1550	Bambergische Bergordnung von 1550	gültig für alle bambergischen Bergbau-reviere in Kärnten
1342	salzburgische Bergordnung für Hüttenberg 1342	Erzbischof Heinrich, Streit mit Landesfürsten über Bergregal
1524	salzburgische Bergordnung für Hüttenberg 1524	Erzbischof Matthäus Lang, Streit mit Landesfürsten über Bergregal
1. Mai 1553	Bergordnung Ferdinands I. von 1553	gültig für die innerösterreichischen Länder (Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain)
10. Juni 1567	Bergordnung Erzherzog Karls von Innerösterreich für Hüttenberg von 1567	Beilegung der Streitigkeiten mit dem Erzbistum Salzburg
24. April 1759	Berggesetze Maria Theresias für Kärnten – Berg-Teutsch-Hammer- und Radwerks-Ordnung zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling – Hammer-, Nagelschmied- und Drahtordnung in dem Herzogtum Kärnten – Rauheisen-Magazins-Verlagsordnung in der Cammer-Stadt St. Veit in Kärnten	– Neuordnung im Sinne des Merkantilismus – Knappenausschreitungen in Hüttenberg, letzte Bestätigung der Privilegien – Neuorganisation der Bergbehörden
23. Mai 1854	Allgemeines Berggesetz 1854 (ABG)	Vereinheitlichung des Bergrechtes
10. März 1954	Berggesetz 1954, BGBl. Nr. 75	Bereinigung und Anpassung des Bergrechtes
11. April 1975	Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259	– Systemisierung und Modernisierung des Bergrechtes – Umweltschutz – EU-Konformität
1. Jänner 1999	Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. Nr. 38/1999	Anlassgesetz, bedingt durch das Grubenunglück von Lassing am 17. Juli 1998

Ausschluss der Grundeigentümer zu verfügen. Den Auftakt zu dieser Entwicklung hatte die Verkündung des Silber- und Salzregals durch Kaiser Friedrich I. in den Ronkalischen Gesetzen im Jahre 1158 gegeben. Das Bergrecht entwickelte sich so zum Sonderrecht des jeweiligen Landesfürsten, der die Berechtigung zum Aufsuchen, Erschließen und Abbauen von vorbehaltenen mineralischen Rohstoffen an Interessenten weitergab. Aus dem Bergregal entwickelte sich allmählich im Laufe des 14. Jahrhunderts der Begriff der Bergbaufreiheit, d. i. das Recht, auch auf fremdem Grund und Boden unter Beachtung der bergrechtlichen Regelungen Bergbau zu betreiben. Für die Verleihungen und die Schlichtung von Streitigkeiten galt ursprünglich das alte Berggewohnheitsrecht, dessen Kodifizierung allerdings mit dem Aufschwung des Bergbaus erforderlich wurde.

Die älteste deutschrechtliche Bergrechtsaufzeichnung erfolgte im Bistum Trient im Ostalpenraum, wo der Bergbau bereits eine höhere Entwicklungsstufe als sonst in Europa erreicht hatte. Diese Rechtsniederschrift, die Trienter Bergordnung 1208, umfasst einen Vertrag zwischen dem Trienter Bischof Albert III. von Campo und der schon damals organisierten Interessensgemeinschaft der Bergleute seines Silberbergbaus am „mons argentarie“ (Monte Calisio, Calisberg) vom März 1185, eine ausführliche Bergordnung des Bischofs Friedrich von Wangen aus dem Jahre 1208 sowie Ergänzungen aus den Jahren 1213 und 1214. In der Trienter Bergordnung 1208 wurde zum ersten Mal überliefertes Gewohnheitsrecht umfassend niedergeschrieben, wobei die vorkommenden hoch- bzw. oberdeutschen Termini, wie z. B. werci oder werchi = Gewerken auf älteres alpenländisches Gewohnheitsrecht als Ursprung schließen lassen. Die Trienter Bergordnung 1208 hatte großen Einfluss auf zahlreiche europäische Bergordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, so auch auf den Schladminger Bergbrief vom Jahre 1408.

Das Schladminger Bergbaurevier mit seinen reichen Funden an Silber-, Kupfer- und Bleierzen in den umliegenden Tauerntälern entwickelte sich ab dem Ende des 13. Jahrhunderts zum bedeutendsten Bergbauort der Steiermark. Grund hierfür war auch das Erliegen des Silbererzbergbaus in Oberzeiring durch eine Naturkatastrophe zwischen 1361 und 1365. Zur Regelung der Bergbauangelegenheiten wurden am 16. Juli 1408 die früheren Gewohnheitsrechte im Schladminger Bergbrief in 18 Artikeln aufgezeichnet. Großen Einfluss auf den Schladminger Bergbrief hatten vor allem die Trienter Bergordnung aus dem Jahre 1208 und die Zeiringer Bergordnung von 1339. Es wurden die Agenden des Bergrichters als oberstes Organ der örtlichen Bergverwaltung und Verwalter des landesfürstlichen Bergregals sowie des Wechslers, zuständig für die Einnahme des Wechselgefälles (Gewinn des Landesfürsten), die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Berggerichtes und die Vertretung des Bergrichters in bestimmten Fällen und des Fröners, zuständig für die Einhebung der Frone (Bergzehent für den Landesfürsten) festgelegt und Bestimmungen über das Feuersetzen, Richtlinien gegen den Alefanz (Übervorteilung von Grubengossen), gegen das Wegführen von ungefrontem (nicht ver-

steuertem Erz) und gegen die Schädigung anderer Gewerken erlassen. Das Bergklatfer bzw. das Lehen (= 4 ? Bergklatfer) wurden als Bergmaße festgelegt.

Der Schladminger Bergbrief, ein Kulturdokument von europäischer Bedeutung, wurde zur Grundlage der Berggesetzgebung in den Alpenländern und darüber hinaus im 15. und 16. Jahrhundert. Großen Einfluss hatte er auf die Tiroler Bergordnungen im 15. Jahrhundert, insbesondere für Gossensaß und Sterzing 1427, Rattenberg 1463 und Schwaz 1490, ferner auf die Salzburger Bergordnung von 1477, die Görzer Bergordnung 1486, die bambergischen Bergordnungen für Kärnten, die linksrheinischen Bergordnungen, die venezianischen „Capitoli et ordini minerali“ von 1488 und insbesondere auf die großen österreichischen Berggesetze des 16. Jahrhunderts, die Bergordnung Maximilians I. für die innerösterreichischen Länder von 1517, die Bergordnung Ferdinands I. von 1553, die bis zum Allgemeinen Berggesetz 1854 in Kraft blieb, und die Bergordnung Maximilians II. von 1573 für Ungarn.

Die Bergwerksordnungen für Kärnten waren im Wesentlichen durch die Dreiteilung der Besitz- und Machtverhältnisse zwischen dem Landesfürsten, dem Erzbistum Salzburg und dem Bistum Bamberg gekennzeichnet. Exterritoriale Gebiete des Erzbischofs von Salzburg waren vor allem Friesach, Taggenbrunn und Maria Saal, Althofen, Hüttenberg und Guttaring, das obere Lavanttal, St. Andrä und Gmünd in Oberkärnten. Das Bistum Bamberg besaß Villach, das Kanaltal, das untere Gailtal, St. Leonhard, Wolfsberg und Griffen. Zu diesen exterritorialen Besitzungen gehörten auch bedeutende Bergbaureviere Kärntens, wie die Hüttenberger Haupteisenwurzten, Bleiberg und St. Leonhard. Bamberg verkaufte 1759 seine Kärntner Besitztümer an den österreichischen Staat, die Salzburger Besitztümer wurden erst 1803 säkularisiert.

Für die in ihrem Herrschaftsgebiet liegenden bedeutenden Bergbaureviere in Kärnten hatten die Bamberger

- die Bergwerksordnung von St. Leonhard 1325,
- die Bergordnung für Bleiberg 1493 und
- die Bambergische Bergordnung von 1550 erlassen.

St. Leonhard im Lavanttal verdankte seinen Aufschwung im 14. Jahrhundert dem dortigen prosperierenden Silber- und Golderzbergbau. Zur Regelung der Rechte und Aufgaben des Bergrichters, der Modalitäten für seine Einsetzung, weiters von bergbautechnischen Fragen (Größe eines Baues, Zeitspanne für die Absteckung), des Maut- und Münzwesens, der Rechte der Grubeneigentümer (Verkauf oder Verpfändung ihrer Anteile), des Baues von Werkhütten (Schmelzhütten), der Wasserleitung und der Holzschlägerung wurde von Bischof Heinrich von Bamberg die Bergwerksordnung von St. Leonhard, die älteste bekannte Bergwerksordnung für ein Kärntner Bergbaurevier, am 22. Juli 1325 erlassen, die im Wesentlichen der überlieferten, älteren und 32 Punkte umfassenden Zeiringer Bergordnung inhaltlich entspricht. Den Erzleuten (Knappen) wurden Sonderrechte eingeräumt, z. B. Fleisch, Brot und Wein

überall mautfrei kaufen zu dürfen. Im Bergbau wurde damals in 12-Stunden-Schichten gearbeitet. Am 16. April 1438 erließ Bischof Anton von Bamberg eine weitere Ordnung für den Bergbau in St. Leonhard im Lavanttal, in der die alleinige Zuständigkeit des Bergrichters für Bergknappen und Arbeiter, sofern es sich nicht um verbrecherische Taten handelte, festgelegt wurde. Weiters wurde die Lohnauszahlung für die Arbeiter geregelt und ihnen Schutz auf dem Weg zur und von der Arbeit (Freiung) gewährt. Für das nach 660-jähriger ununterbrochener Bergbautätigkeit mit Ende September 1993 eingestellte, für Kärnten und darüber hinaus sehr bedeutende Bleibergger Erzbergrevier wurde die 67 Artikel umfassende Bleibergger Bergwerksordnung aus dem Jahre 1493 auf einer Versammlung der Bleibergger Gewerken in Villach beschlossen, 1496 in einer endgültigen Fassung gebracht und 1509 mit einem Nachtrag versehen. Sie enthielt hinsichtlich Mautfreiheit und Freiung ähnliche Regelungen wie die Bergwerksordnung von St. Leonhard. Bewaffnete Raufhändel, Aufruhr und Gewalt gegen die Obrigkeit wurden an Leib und Leben bestraft, Diebstahl wurde als todeswürdiges Verbrechen geahndet. Die Bleibergger Bergordnung enthielt außerdem Schutzvorschriften hinsichtlich der Lohnforderungen der Arbeiter bei Gewerken, Hutleuten (Grubenaufseher) und Lehenhauer (auf Gewinn oder Verlust gegen Bezug eines Anteils des gewonnenen Erzes in eine Grube arbeitende Hauer) und eine Feiertagsregelung. Die Wochenarbeitszeit betrug 49 1/2 Stunden (5 1/2 Schichten zu je 9 Stunden).

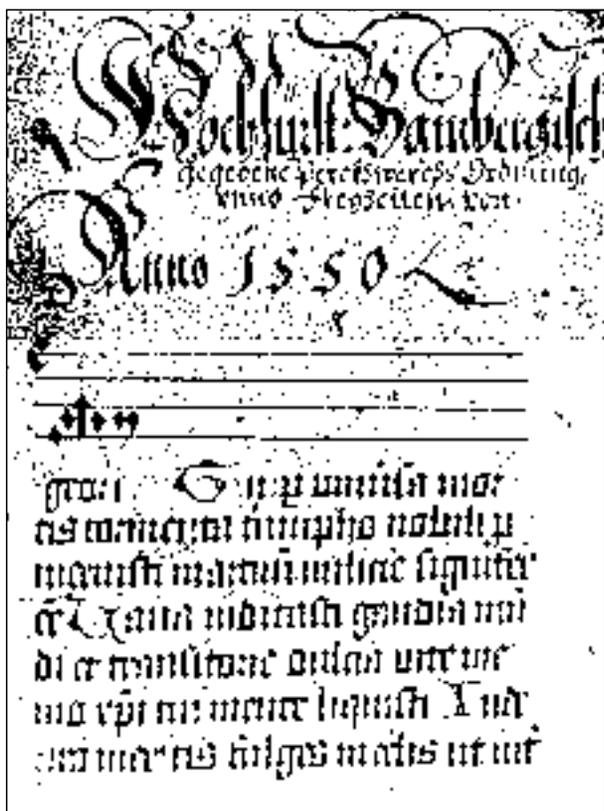


Abb. 1: Bambergische Bergordnung von 1550; Bergordnung des Bischofs Weigand von Bamberg für die bambergischen Bergwerke in Kärnten. Original im Kärntner Landesarchiv Klagenfurt; GV-Hs. 7/63.

Schließlich wurde am 26. Juni 1550 für sämtliche bambergische Bergbaureviere in Kärnten (Bleiberg, St. Leonhard, Wolfsberg, Kanaltal, Tarvis und Raibl) durch Bischof Weigand die Bambergische Bergordnung von 1550 (Abb. 1) erlassen, die mit insgesamt 46 Artikeln vom vielseitigen, tüchtigen und erfahrenen Bergmann und Bleibergger Bergrichter Georg Ainichhofer, der als gebürtiger Salzburger mit der Salzburger Bergwerksordnung von 1532 vertraut war, verfasst und in Bamberg endredigiert wurde. Sie enthielt Regelungen über das Amt des Bergrichters, die Verleihung von Bergwerken, arbeitstechnische Bestimmungen, Vorschriften betreffend die Schicht und Einhaltung der Arbeitszeit einschließlich Strafbestimmungen (6 1/2 Schichten zu je 8 Arbeitsstunden = 52 Wochenstunden; im Hochgebirge 4 Schichten zu je 10 Arbeitsstunden = 40 Wochenstunden), Rechtsgeschäfte, die Ordnung der Gerichtsbücher, die Förderung des Bergbaus, Sonderrechte der Gewerken, Knappen und Arbeiter, die Arbeit vor und an Feiertagen, das Verbot von Bündnissen und Aufruhr gegen die Obrigkeit sowie die Ordnung der Wälder im Hinblick auf den großen Holzbedarf der Bergwerke.

Die Bambergische Bergwerksordnung von 1550, ein Musterbeispiel einer sorgfältigen und glücklich gelungenen Redaktion, blieb bis zum Verkauf der Bamberger Besitzungen im Jahre 1759 in Kraft. Sie stand allerdings im Konflikt mit der landesfürstlichen Bergordnung Ferdinands I. vom Jahre 1553, die das alleinige Anrecht des Landesfürsten auf das Bergregal vorsah.

Das Erzbistum Salzburg verfügte in Kärnten insbesondere über die Eisenbergwerke im Raum Hüttenberg. Schon im 11. Jahrhundert wurden in diesem Gebiet nach der Wiederaufnahme der Bergbautätigkeit Silbererze durch das Stift Admont abgebaut, und das Bergregal für die Nutzung von Metallvorkommen wurde 1199 von König Philipp dem Erzbischof Salzburg zuerkannt. Als Ort wurde Hüttenberg 1266 urkundlich erwähnt.

Für die salzburgischen Bergbauggebiete erließ Erzbischof Heinrich im Jahre 1342 eine Bergordnung für Hüttenberg, die mit der Gasteiner Bergordnung vom selben Jahr, einem Markstein für die Entwicklung des Bergrechtes in Mitteleuropa, weitgehend übereinstimmte und die alten Gewohnheitsrechte aufzeichnete. Für das salzburgische Bergbauggebiet in Oberkärnten mit dem Zentrum in Gmünd wurde von Erzbischof Gregor 1401 eine eigene, jedoch ähnliche Bergordnung erlassen. In diesen Bergordnungen wurden auch neue Rechtsmaterien, wie die Zuständigkeit des Bergrichters für die Verleihung von Hofstätten und Erzfunden sowie die straf- und zivilrechtlichen Angelegenheiten geregelt und Richtlinien für die Grubenmeister bei Neuschürfen und für den Holzbedarf der Bergleute festgelegt.

Die Entwicklung des Bergrechtes in Kärnten war maßgeblich auch vom Streit zwischen der landesfürstlichen Macht und den exterritorialen Herrschaften, insbesondere das Erzbistum Salzburg, über die Inanspruchnahme des Bergregals beeinflusst. In diesem Lichte ist auch die von Erzbischof Matthäus Lang am 2. Jänner 1524 erlassene Bergordnung für Hüttenberg zu sehen, in der die

Vorgangsweise bei der Bestellung des Bergrichters mit dem Sitz in Hüttenberg festgelegt wurde und dem ein Kollegium von fünf Geschworenen zur Unterstützung bei der Entscheidung von Streitfällen beigegeben wurde. Der Instanzenzug führte vom Bergrichter zum Vizedom in Friesach und dann zum Erzbischof „und nit weiter“ (2), was als eine scharfe Zurückweisung der Ansprüche der landesfürstlichen Macht (Friedrich III. und Maximilian I.) zu werten ist. Die von Maximilian I. im Jahre 1517 erlassene Bergordnung für die Länder Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain regelte hingegen die Einsetzung des Bergrichters durch den Landesfürsten bzw. dessen obersten Bergbeamten, den Oberstbergmeister. Zur Klärung der Rechtslage im Bergbaurevier Hüttenberg wurde eine landesfürstliche Kommission eingesetzt, die die ausschließlichen landesfürstlichen Rechtsansprüche bestätigte. Dies führte zum offenen Rechtsstreit, und das Erzbistum Salzburg legte eine vom Bergrichter Lienhard Pämbschl angefertigte genaue Karte des Hüttenberger Erzbergrevieres vor, durch welche nachgewiesen wurde, dass von den insgesamt 47 Erzgruben, 27 Blähhäusern und 12 Hämmern nichts auf landesfürstlichem Grund lag.

Schließlich kam es 1535 zu einem Vergleich zwischen Ferdinand I. und Erzbischof Matthäus Lang, in dem hinsichtlich des Bergrichters festgelegt wurde, dass er zwar von Salzburg ernannt, aber in Friesach im Beisein eines landesfürstlichen Beamten vereidigt wird. Die zweite Instanz lag beim Salzburger Vizedom in Friesach, aber die dritte Instanz nunmehr beim Landesfürsten. Damit war die Sonderstellung der exterritorialen Herrschaften in Kärnten beendet und im Grunde die politische Einheit Kärntens erreicht.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung des Bergrechtes in Kärnten waren als landesfürstliche Bergordnungen

- die Bergordnung Ferdinands I. von 1553 (**Abb. 2**),
- die Bergordnung Erzherzog Karls von Innerösterreich für Hüttenberg von 1567 und
- die Berggesetze Maria Theresias für Kärnten.

Die bisher ausführlichste Kodifizierung des österreichischen Bergrechtes in insgesamt 208 Artikeln erfolgte durch die am 1. Mai 1553 erlassene Bergordnung König Ferdinands I. für die innerösterreichischen Länder Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain, die bis zum Erlassen des Allgemeinen Berggesetzes 1854 in Kraft blieb. Sie enthielt insbesondere Bestimmungen über die landesfürstliche Hoheit für das Berg- und Forstregal, die Amtswirksamkeit des Oberstbergmeisters und der ihm unterstellten Landesbeamten, Vergünstigungen für Knappen und Arbeiter, das Verbot der Mitnahme von Waffen zur Arbeit sowie das Verbot von Jagen und Fischen für die Werksangehörigen, die Modalitäten bei der Verleihung von Bergrechten, die Festlegung von Grubenmaßen, die montantechnischen Angelegenheiten, den Verkauf von Grubenanteilen, die bergrechtlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, die Einhebung des Bergzehents durch den Fröner, den Verkauf und die Ausfuhr von Erzen, die Holzbeschaffung für den Bergbau, das Transportwesen, das berggerichtliche Ver-



Abb. 2: Ferdinandeische Bergwerks-Ordnung von 1553; Bergordnung König Ferdinands I. für die innerösterreichischen Länder. Kärntner Landesarchiv Klagenfurt; GV-Hs. 9/1.

fahren, die Pfennewerte (Naturalien als Arbeitslohn), die Maut- und Zollfreiheit, die fürstliche Bergwerks-Freieung, die Strafen für Aufruhr, Widerstand und Bündnisse gegen die Obrigkeit, die Wasch- und Pochwerke (Gewinnung und Aufbereitung der im aufgeschwemmten Gebirge zerstreuten Mineralien; zerstampfen der Erze) sowie den Gehorsam gegenüber dem Oberstbergmeister und die Bergrichter einschließlich der Eidesleistungen aller im Bergbau Tätigen.

Erzherzog Karl von Innerösterreich erließ am 10. Juni 1567 eine neue, 53 Artikel umfassende Bergwerksordnung für Hüttenberg (Eysenbergwerch zu Hüttenberg), womit die langjährigen Streitigkeiten mit dem Erzbistum Salzburg beigelegt wurden. Im Wesentlichen handelte es sich hierbei um eine Neufassung der Salzburger Bergordnung für Hüttenberg von 1524, die des landesfürstlichen Einspruchs wegen nicht zur Gänze realisiert werden konnte. Der Bergrichter wurde von salzburgischer Seite vorgeschlagen, aber im Beisein eines landesfürstlichen Beamten bestätigt und vereidigt. Die Geschworenenzahl wurde auf zwei taugliche, ehrliche und unparteiische Männer herabgesetzt. Der Instanzenzug verlief vom Berggericht in Hüttenberg zum Salzburger Vizedom in Friesach und im Weiteren nunmehr nicht zur erzbischöflichen, sondern zur landesfürstlichen Kammer. Auch in bergtechnischer Hinsicht wurden erhebliche Neuerungen eingeführt, insbesondere Verbesserungen beim Erzabbau und bei der Erzaufbereitung (Sortierung) zur Erzielung einer besseren Eisenqualität unter ständiger Kontrolle des Bergrichters in den Stuckhütten und den Hammerwerken. Dennoch hat die Bergordnung 1567 für Hüttenberg nach dem Urteil des Montanisten Friedrich Münichsdorfer in seinem 1870 erschienenen Werk über die „Geschichte des Hüttenberger Erzberges“ „...wenig Gutes geschaffen, denn Jedermann hat sich dieselbe nach Belieben ausgelegt und angepaßt...“ (4)

Die Ursprünge der heutigen Bergbehörden gehen auf das Mittelalter zurück (**Tabelle 2**). Zur Überwachung der Bergbautätigkeiten und zwecks Eintreibung der Abgaben (Fron, Bergzehent) bestellten die mittelalterlichen Bergherren in den einzelnen Bergbaurevieren Amtspersonen, die als „magister montis, qui vulgo dicitur perchmaister“ (5) bezeichnet wurden. Sowohl die landesfürstlichen als auch die exterritorialen Bergherren setzten in der Folge zur Wahrnehmung der bergrechtli-

chen Angelegenheiten Bergrichter ein, denen zur Bewältigung ihrer Aufgaben Geschworene beigegeben wurden. Durch die maximilianische Reform kam es an der Wende zur Neuzeit zu einer Neuorganisation der landesfürstlichen Bergbehörden, wobei für die innerösterreichische Ländergruppe (Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain) das Oberstbergmeisteramt 1509 in Obervellach im Mölltal eingerichtet wurde, dem die Berggerichte Obervellach (mittleres und unter-

Tabelle 2: Organisation der Bergbehörden

Zeitangabe	Organisationsform	Anmerkung
11. und 12. Jhdt.	magister montis, qui vulgo dicitur perchmaister	Überwachung der Bergbautätigkeiten, Eintreibung der Abgaben (Fron, Bergzehent)
13., 14. und 15. Jhdt.	<ul style="list-style-type: none"> – landesfürstliche und exterritoriale Berggerichte – Bergrichter und Geschworene – zweite Instanz Vizedom – dritte Instanz Bischof, Erzbischof oder Landesfürst 	Streit zwischen exterritorialen Herrschaften und Landesfürsten über die Berghoheit (Bergregal)
16., 17. und 18. Jhdt.	<ul style="list-style-type: none"> – landesfürstliches Oberstbergmeisteramt in Obervellach (ab 1755 Steinfeld) – Berggerichte (landesfürstliche und exterritoriale) 	<ul style="list-style-type: none"> – Rezess 1535, Vergleich zwischen Ferdinand I. und den exterritorialen Herrschaften – politische Einheit Kärntens
3. April 1783	<ul style="list-style-type: none"> – Berggericht Klagenfurt – 9 Berggerichtssubstitutionen 	Neuorganisation durch Josef II.
1814	Oberbergamt für Kärnten in Klagenfurt	Ende der französischen Besetzung Oberkärntens, Neuordnung
1850	<ul style="list-style-type: none"> – Berghauptmannschaft Klagenfurt – Bergkommissariate Bleiberg und Laibach 	dritte Instanz Ministerium für Ackerbau und Bergwesen
1854 (ABG)	<ul style="list-style-type: none"> – Berghauptmannschaft Klagenfurt – Kärntner Statthaltereie 	dritte Instanz Finanzministerium
1871	<ul style="list-style-type: none"> – 8 (7) Revierbergämter – Berghauptmannschaft Klagenfurt – Ackerbauministerium 	Amtsbezirk reichte vom Bodensee bis zur südlichen Adria
1923	<ul style="list-style-type: none"> – Revierbergamt Klagenfurt – Handelsministerium (Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten) 	<ul style="list-style-type: none"> – Untergang der Monarchie, Neuordnung – Zweiinstanzenzug
1938 - 1945	<ul style="list-style-type: none"> – Revierbergamt Klagenfurt – Oberbergamt für die Ostmark – Reichswirtschaftsminister 	Kriegswirtschaft während des Zweiten Weltkrieges
1945 - 1955	<ul style="list-style-type: none"> – Revierbergamt Klagenfurt – Staatsamt für öffentliche Bauten (Oberste Bergbehörde) 	Übergangswirtschaft und Wiederaufbau
30. Juni 1955	<ul style="list-style-type: none"> – Berghauptmannschaft Klagenfurt – Bundesminister für Handel und Wiederaufbau als Oberste Bergbehörde 	1946 - 1966 BMfHuW 1966 - 1985 BMfHGul 1985 - 2002 BMfWA
1. Jänner 2002	Montanbehörde im BMfWuA	Auflassung der Berghauptmannschaften

res Mölltal), Großkirchheim (oberes Mölltal), Steinfeld (oberes Drautal und oberes Gailtal), Spittal (Lurnfeld), Gmünd (Lieser- und Maltatal), Villach (Gegend, Bezirk Feldkirchen und Klagenfurter Becken bis zur Gurk) und Friesach (übriges Unterkärnten) unterstellt waren. Bei den einzelnen Berggerichten lagen Protokollbücher auf, in denen alle Bergbaue, die Dauer ihrer Freieung und der zu entrichtende Bergfron verzeichnet waren. Aus den Unterlagen im Archiv der inzwischen mit 1. Jänner 2002 aufgelassenen Berghauptmannschaft Klagenfurt war feststellbar, dass die Aufgaben eines Bergbeamten (vielfach selbst Bergbauunternehmer) vielfältig waren: Registrierung von Neuschürfen, Schlichtung zahlreicher Streitfälle zwischen den Gewerken, Einhebung der Bergfrone, Einwechslung der Edelmetalle, Vermarkung der Grubenmaße, Hilfestellung beim Bezug von Holz und Lebensmitteln für die Bergwerke etc. Landesfürstliche Berggerichte hatten vielfach ihren Sitz in exterritorialen Städten (Gmünd, Friesach, Villach) mit dem Ziel, das landesfürstliche Bergregal auch über die Bergordnungen und die Bergbehörden durchzusetzen. So hatte z. B. der Bergrichter für Unterkärnten seinen Amtssitz in einem repräsentativen Gebäude am Hauptplatz von Friesach und kämpfte verbissen gegen seinen salzburgischen Amtskollegen und den Friesacher Vizedom.

Mit dem Niedergang des Edelmetallbergbaus im 16. Jahrhundert (Jahresproduktion 1 t Gold und Silber) wurden mehrere Berggerichte aufgelassen bzw. zusammengelegt (Gmünd, Villach) und 1755 wurde das Oberstbergmeisteramt nach Steinfeld verlegt.

Mehrere exterritoriale Berggerichte, so die bambergischen in St. Leonhard, Bleiberg und Raibl, die salzburgischen in Krems, Hüttenberg und Friesach, aber auch die übrigen exterritorialen Herrschaften in Kärnten, wie die Millstätter Georgsritter, die Herrschaften Hollenburg, Finkenstein, Paternion und die Grafschaft Ortenburg sowie die Vizedome als zweite Instanz befanden sich wegen der Berghoheit in mehr oder minder ständigem Streit mit dem Landesfürsten, bis mit dem sogenannten Rezess vom Jahre 1535 die landesfürstliche Berghoheit anerkannt wurde.

Das 16. und das 17. Jahrhundert waren in Kärnten, wie bereits erwähnt, einerseits durch den Niedergang des Bergbaus und der alteingesessenen Gewerken und andererseits durch hartnäckige, kompromisslose Ausschreitungen der Bergknappen gekennzeichnet, die auf ihre althergebrachten Sonderrechte und Privilegien nicht verzichten wollten. Besonders in Hüttenberg eskalierten die Knappenaufstände, die zur Suspendierung des Bergrichters Franz Ferdinand Rauscher und zu einem Vergleich mit den Gewerken 1714 führten, der von der Obrigkeit bestätigt wurde. Neuerliche Aufstände führten jedoch zum Militäreinsatz und zur harten Bestrafung der Rädelsführer. Die tieferen Gründe dieser Auseinandersetzungen lagen in Wirklichkeit im Widerstreit zwischen dem deutschrechtlichen Genossenschaftsgedanken und dem staatlichen Absolutismus.

Die schwierige militärische und finanzielle Lage des Staates führte in der Zeit Maria Theresias, im Sinne der merkantilistischen Ideen, nach einem vom Bergbaufach-

mann Johann Josef von Kofflern vom „Directorium in publicis et cameralibus“ in Wien über Hüttenberg erstellten Bericht und darauffolgenden Beratungen in Klagenfurt zu einer Neuordnung des Bergwesens durch die am 24. April 1759 publizierte Berggesetz Maria Theresias (Abb. 3). Auf der Grundlage der Bergordnung von 1567 wurde für Hüttenberg die „Berg-Teutsch-Hammer- und Radwerks-Ordnung zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling“ mit 79 Artikeln, davon 43 für den Bergbau und 36 für die Hämmer und Radwerke erlassen. Salzburg behielt zwar das Vorschlagsrecht für den Bergrichter, er hatte sich jedoch im Beisein eines landesfürstlichen Kommissars einer Eignungsprüfung durch den salzburgischen Vizedom zu unterziehen. Die Vereidigungsformel lautete auf den Landesfürsten und den Erzbischof. Der Instanzenzug führte vom Bergrichter zum Vizedom und dann zur k.k. Münz- und Bergwesensdirektion in Wien. Für die notwendigen Vermessungsarbeiten wurde die Funktion des Markscheiders neu eingeführt. Die Privilegien der Knappen wurden ein letztes Mal, allerdings unter Ausspruch einer Warnung, bestätigt.

Weitere Gesetze waren die „Hammer-, Nagelschmied- und Drahtordnung in dem Herzogtum Kärnten“ und „Rauheisen-Magazins-Verlagsordnung in der Cammerstadt St. Veit in Kärnten“.



Abb. 3: Von Kaiserin Maria Theresia 1759 erlassene „Berg-Teutsch-Hammer- und Radwerks-Ordnung zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling“. Kärntner Landesarchiv Klagenfurt; Finanzprokuratur I, Fasz. XXVIII.

Durch die zahlreichen geltenden Bergordnungen war eine nachteilige Rechtszersplitterung gegeben, deren Beseitigung notwendig war. Den Anstoß dazu gaben die Ereignisse um das Jahr 1848, die zur Entstehung des Allgemeinen Berggesetzes für das Kaisertum Österreich (ABG) führten. Es wurde mit dem kaiserlichen Patent vom 23. Mai 1854, RGBI.Nr.146, für das gesamte Gebiet der Monarchie in Kraft gesetzt. Das ABG 1854 mit seinen 16 Hauptstücken und 286 Paragraphen hat eine innere Systematik und führt vom Allgemeinen zum Besonderen. Darin ist der Grundsatz der „allgemeinen Bergbaufreiheit“, bezogen auf die „vorbehaltenen Mineralen“ – im Wesentlichen metallhaltige Erze, Mineralien mit Gehalt von Schwefel, Alaun, Vitriol, Kochsalz sowie Zementwässer, Schwarz- und Braunkohle, Graphit und Erdharze – verankert. Für die Aufsuchung von vorbehaltenen Mineralien wurden Schurfbewilligungen für Freischürfe (Kreis mit einem Radius von 224 Wiener Klafter = 425 m), für die Gewinnung abbauwürdiger Vorkommen Grubenmaße (Rechteck mit 45.116 m²), Überscharen (zwischen mehreren Grubenmaßen liegende Flächen) und Tagmaße (Fläche von 115.000 m²) sowie als Bergwerkskonzessionen Hilfsbaue und Revierstellen verliehen.

Das ABG 1854 stand rund hundert Jahre in Kraft, was seine Qualität eindrucksvoll beweist. Durch Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen unübersichtlich geworden, wurde das ABG 1854 durch das Berggesetz vom 10. März 1954 BGBl. Nr. 75, über das Bergwesen (Berggesetz) ersetzt, wobei die Systematik des ABG 1854 übernommen wurde. Es wurden „bergfreie“ (früher vorbehaltene), „grundeigene“ und „bundeseigene“ Mineralien unterschieden.

Das Berggesetz 1954 wurde in der Folge durch das Berggesetz vom 11. April 1975, BGBl. Nr. 259, welches mehrmals novelliert wurde, abgelöst. Damit verfügte Österreich über ein modernes, den neusten Entwicklungen Rechnung tragendes, den Umweltschutz besonders berücksichtigendes und EU-konformes Berggesetz, welches allerdings aus Anlass des Grubenunglückes von Lassing am 17. Juli 1998 mit 1. Jänner 1999 durch das Mineralrohstoffgesetz (MinroG) BGBl. Nr. 38/1999 ersetzt wurde.

In der Zeit Maria Theresias und insbesondere Josephs II.

wurde das Montanwesen auch in Kärnten auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse mehrerer Hofkommissionen vollständig neu geregelt, wobei auch die Bergbehörden radikal neu organisiert wurden. Im Zuge der Neuorganisation wurden am 3. April 1783 alle bergrechtlichen Immunitätsbezirke weltlicher und geistlicher Herrschaften aufgehoben. Die Organisation der Bergbehörden wurde dem aktuellen Stand angepasst und die Landeshauptstadt Klagenfurt zum Amtssitz des Kärntner Berggerichts bestimmt, welches in das Gebäude des ehemaligen landesfürstlichen Vizedomantes in der Herrengasse, wo die Berghauptmannschaft Klagenfurt bis zu ihrer Auflassung am 1. Jänner 2002 ihren Amtssitz hatte, untergebracht. Dem Kärntner Berggericht unterstanden damals als Unterbehörden neun sogenannte Berggerichtssubstitutionen in Bleiberg, Paternion, im Kanaltal, in Raibl, Khünburg bei Hermagor, Villach, St. Veit, Hüttenberg und Feldkirchen. Die übrigen Berggerichte wurden aufgelöst.

Im Jahre 1814 (Ende der französischen Besetzung Oberkärntens) wurde das Klagenfurter Berggericht zum Oberbergamt für Kärnten umfunktioniert, dem auch Krain (ohne den Quecksilberbergbau in Idria), Görz, Triest und das Küstenland unterstellt waren. Das Oberbergamt wurde sodann im Jahre 1850 in eine Berghauptmannschaft umbenannt, der die Bergkommissaria-



Abb. 4: Die Berghauptmannschaft Klagenfurt und ihre Revierbergämter 1871 – 1918 (vgl. Abb. 5). Nach W. Wadl (5).

te in Bleiberg und in Laibach untergeordnet waren. Der Instanzenzug führte von der Berghauptmannschaft zum Ministerium für Ackerbau und Bergwesen. Nach dem Allgemeinen Berggesetz 1854 wurden die Bergbehörden abermals neu organisiert. Die erste Instanz war nunmehr die Berghauptmannschaft Klagenfurt, Oberbergbehörde die Kärntner Statthalterei und dritte und oberste Instanz das Finanzministerium. Ab 1871 war die Berghauptmannschaft Klagenfurt (5) wiederum zweite Instanz. Ihr Amtsbezirk umfasste die Kronländer Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland, Tirol, Vorarlberg und Dalmatien und ihr waren die Revierbergämter Leoben (Obersteiermark), Graz (Mittelsteiermark), Cilli (Untersteiermark), Klagenfurt I (Unterkärnten) und Klagenfurt II (Oberkärnten), Laibach (Krain, Görz und Triest), Hall (Tirol und Vorarlberg) und Zara (Dalmatien und Istrien) unterstellt (**Abb. 4**). Der Amtsbezirk der Berghauptmannschaft Klagenfurt (**Abb. 5**) reichte damals vom Bodensee bis zur südlichen Adria. Zuzufolge der schwindenden Bedeutung des Bergbaus wurden später die beiden Revierbergämter Klagenfurt zusammengelegt. Oberste Instanz war nunmehr wiederum das Ackerbauministerium. Mit dem Untergang der Monarchie 1918 schieden die Amtsbereiche der Revierbergämter Cilli, Laibach und Zara aus dem österreichischen Staatsgebiet aus, und das Revierbergamt Klagenfurt verlor die Gebiete

des Kanal- und des Mießtales. In der Folge darauf wurde am 23. Jänner 1923 die Berghauptmannschaft Klagenfurt aufgehoben und als Revierbergamt direkt dem Handelsministerium in Wien unterstellt. Am 30. Juni 1955 wurden die Revierbergämter per Verordnung des Handelsministeriums wiederum in Berghauptmannschaften umbenannt (6). Aus Anlass der Grubenkatastrophe von Lassing am 17. Juli 1998 wurden im Rahmen der Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. Nr. 38/1999, schließlich die Berghauptmannschaften mit 1. Jänner 2002 aufgelassen und durch die Montanbehörde im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ersetzt.

Anmerkungen

- (1) Heilfurth, G.: Der Bergbau und seine Kultur. Zürich 1981.
- (2) Wießner, H.: Geschichte des Kärntner Bergbaues, I., II. und III. Teil. Archiv vaterländ. Gesch. u. Topogr. Klagenfurt 1950, 1951 und 1953.
- (3) Petridis, K.: Derzeitiger Stand des Bergbaues in Kärnten. In: BHM 140 (1995), S. 521-528.
- (4) Webernig, E.: Die bambergischen, salzburgischen und landesfürstlichen Bergwerksordnungen für Kärntner Montanbetriebe. In: Beitragsband zur Kärntner Landesausstellung 1995 „Grubenhunt & Ofensau. Vom Reichtum der Erde“. Klagenfurt 1995, S. 237-247.
- (5) Wadl, W.: Die Bergbehörden. In: Beitragsband ... (4), S. 249-253.
- (6) Weiß, A.: Berggesetze und Verwaltung (1854-1995). In: Beitragsband ... (4), S. 255-257.

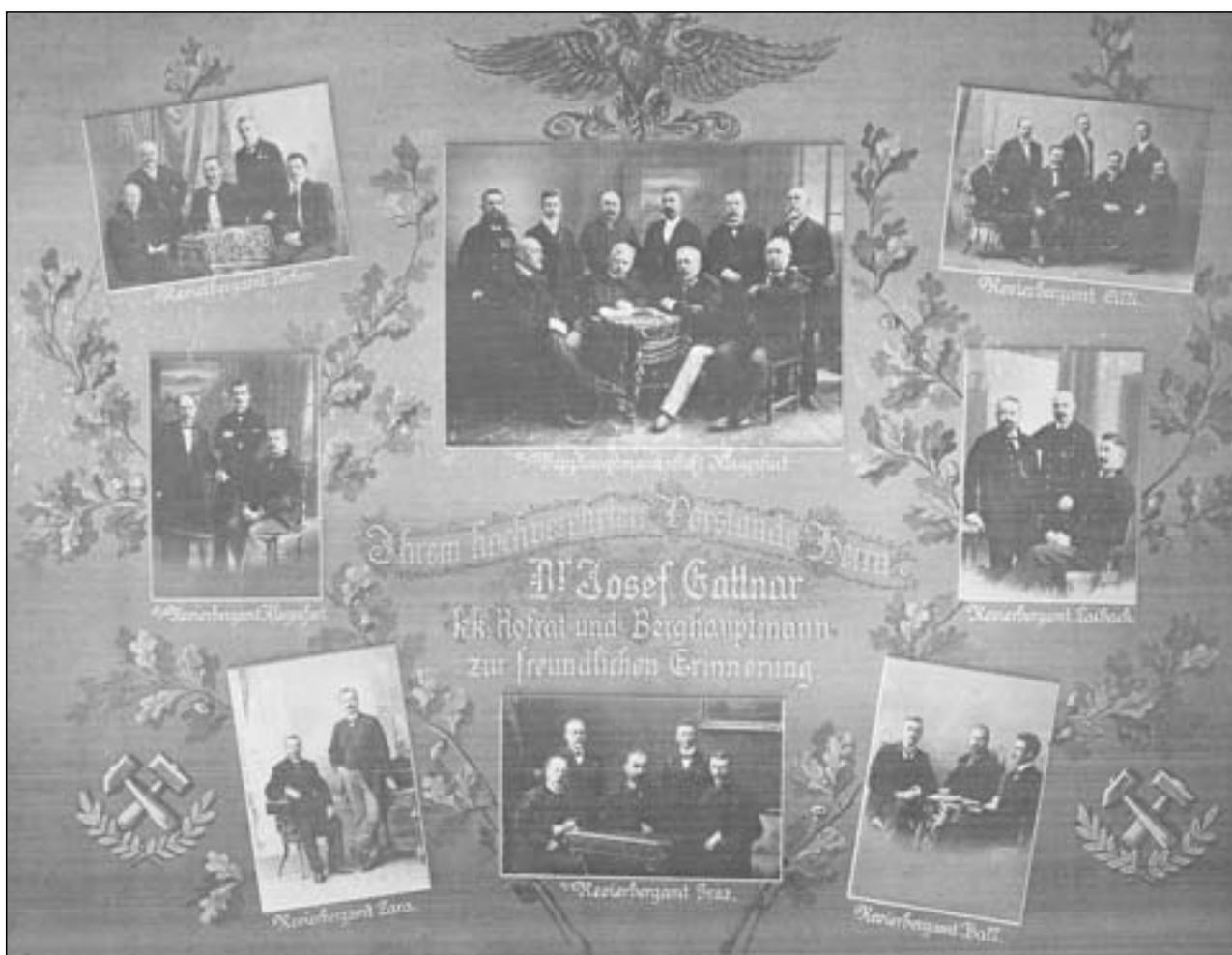


Abb. 5: Die Beamten der Berghauptmannschaft Klagenfurt und der sieben Revierbergämter 1907 (Leoben, Klagenfurt, Graz, Hall, Laibach, Cilli und Zara).